

Anrufer: Meine Frau und ich haben 2000 eine notarielle Vorsorgevollmacht gemacht und dabei auch einige vermögensrechtliche Dinge geregelt. Können wir heute einen handschriftlichen Zusatz machen, der dann auch rechtsgültig ist?

Henning: Ja. Aber Sie erzeugen damit möglicherweise Verwirrung und Zweifel. Ich rate dazu, noch einmal zum Notar zu gehen und die Ergänzungen nachträglich beurkunden zu lassen. 2003 ist der Patientenwille vom Gesetzgeber noch einmal nachhaltig gestärkt worden. Ein Notar wird sich Ihre Dokumente ansehen und schnell erkennen, an welcher Stelle eventuell etwas zu ändern ist. Wir haben damals vieles bedacht – mein Sohn ist Anästhesist – aber dafür auch viel bezahlt: 500 D-Mark. Wie hoch wären denn nun die Gebühren?

Ich schätze 45 Euro. Der Gebührenrahmen für eine Patientenverfügung nebst Vorsorgevollmacht liegt zwischen 45 und etwa 156 Euro.

Kann ich die einmal beim Notar gemachte Patientenverfügung auch widerrufen?

Ja. Zerreissen Sie sie, oder fordern Sie sie an, wo sie hinterlegt ist, zum Beispiel beim Notar, bei Verwandten. Eine Vorsorgevollmacht, sofern sie speziell aus Klarstellungsgründen beim Betreuungsregister der Bundesnotarkammer hinterlegt wurde, muss dort widerrufen werden. Und erzählen Sie Ihrer Familie von den Änderungen.

Anruferin: Wo bekomme ich Formulare für eine Patientenverfügung?

Henning: Zum Beispiel bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein (Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg, Tel. 04551-803-0). Auch Ärzte haben sie oft in ihren Praxen vorrätig. Für die Christliche Patientenverfügung wenden Sie sich am besten an die Gemeindepfarrämter oder Pastorin Pust-Seeburg im Städtischen Krankenhaus Kiel (Tel. 0431-1697-4050). Als Jurist kann ich sehr empfehlen die Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz „Vorsorge – für Unfall, Krankheit und Alter – durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung“, die es im Buchhandel gibt.

Wissen Sie, ich bin krebskrank, habe viel mitgemacht, weiß, was bei einer Operation passieren kann, und habe mir auch, als ich im Krankenhaus lag, Palliativstationen angesehen.

Der Patientenwille steht obenan

Einem großen Frage- und Informationsbedarf zur Patientenverfügung sahen sich die beiden Experten am JOURNAL-Telefon gegenüber. Lesen Sie hier Auszüge aus einigen Gesprächen.



Christian Henning, Rechtsanwalt in Kiel mit dem Schwerpunkt Medizinrecht und Betreuung von Patienten Fotos Uwe Paesler

Ich möchte mir das ersparen und meiner Tochter eine Entscheidung darüber jetzt schon abnehmen.

Anruferin: Ich habe für meinen Mann und mich bei unserem Arzt Patientenverfügungen geholt. Wir können sie dort auch hinterlegen, aber das kostet für jeden von uns 30 Euro pro Jahr. Reicht es nicht, wenn mein Mann weiß, was ich im Ernstfall möchte, und ich weiß, was er möchte?

Henning: Besser ist es, das schriftlich festzuhalten. Als Betroffener steht man doch sehr neben sich, wenn ein naher Angehöriger im Sterben liegt. Da haben dann auch Ärzte eine besondere Fürsorge- und Betreuungsverpflichtung. Besser ist es, in Ruhe und rational solche wichtigen Entscheidungen zu treffen und zu formulieren. 30 Euro für die Hinterlegung bei Ihrem Arzt brauchen Sie nicht zu zahlen. Wenn Ihnen etwas zustoßt, weiß das Krankenhaus nicht, dass eine Patientenverfügung bei Ihrem Hausarzt liegt.

Wissen Sie, ich bin krebskrank, habe viel mitgemacht, weiß, was bei einer Operation passieren kann, und habe mir auch, als ich im Krankenhaus lag, Palliativstationen angesehen.

Entscheidend ist, dass Verwandte oder andere Personen Ihres Vertrauens diese Patientenverfügung haben oder wissen, wo Sie sie aufbewahren, und auch wissen, was Sie darin wünschen und festgelegt haben.

Anruferin: Wir haben vor fünf Jahren eine dieser vorgedruckten Patientenverfügungen ausgefüllt und einmal im Jahr neu unterschrieben. Henning: Gut. Eine solche Verfügung muss regelmäßig durch Unterschrift bestätigt werden.

Ja, aber irgendwann ist da kein Platz mehr für unsere Unterschriften. Genügt dann ein Beiblatt?

Ja. Nennen Sie es „Anhang zur Patientenverfügung“, heften Sie diesen an die Patientenverfügung, und führen Sie dort Ihre Unterschriftenliste weiter.

Ich bin Krankenschwester gewesen und habe leider zu viel gesehen. Ich möchte nicht, dass man noch, obwohl das Schicksal besiegt ist, Wochenlang am Leben erhalten wird. Ich habe zu meinem Sohn gesagt: Du sollst in dem Fall keine Gewissensbisse haben, was man machen kann und was nicht. Das regeln wir selbst.

Anruferin: Ich bin seit einer Woche verwitwet und möchte jetzt gute Freunde mit der Vorsorgevollmacht für mich betrauen. Wo muss ich ein solches Papier hinterlegen?

Hückstädt: Geben Sie Ihren Freunden ein unterschriebenes Exemplar an die Hand. Wollen Sie ganz sicher gehen, können Sie die Vollmacht notariell beglaubigen oder von einem Zeugen unterschreiben lassen, rechtlich zwingend ist dies aber nicht.

Muss ich eine Vollmacht bei meinem Arzt hinterlegen?

Nein. Es ist aber sinnvoll, zumindest einen schriftlichen Hinweis darauf, dass eine Vorsorgevollmacht und/



Dr. Andreas Hückstädt, Chefarzt der Abteilung Anästhesie und Operative Intensivmedizin am Städtischen Krankenhaus Kiel

oder eine Patientenverfügung vorliegt, ständig bei sich zu tragen.

Anruferin: Mein Mann und ich hatten schon vor längerer Zeit eine Patientenverfügung ausgefüllt und vom Notar beglaubigen lassen. Jetzt wurde er schwerkrank noch fünf Wochen künstlich im Koma gehalten, war an Beatmung und Dialyse angeschlossen, bevor er sterben konnte. Warum hat man die Patientenverfügung nicht berücksichtigt, wo doch abzusehen war, dass es kein gutes Ende nehmen würde?

Hückstädt: Wir Ärzte müssen uns sicher sein, dass der Zustand wirklich unumkehrbar ist. Mein Mann, er war 48, hat natürlich Schmerzmittel erhalten. Aber auf die Frage, ob man nicht auch die Herzmittel absetzen könne, erhielt ich zur Antwort: Das sei aktiv Sterbehilfe und deshalb verboten.

Diese Auskunft ist so nicht richtig. Wir können die Therapie einschränken, wenn wir sicher sind, dass der Sterbeprozess begonnen hat und ei-

ne weitere Therapie sinnlos wird. Dieses ist keine aktive Sterbehilfe, auch wenn es eine aktive ärztliche Handlung ist. Aber es ist äußerst schwierig, diesen Zeitpunkt zu bestimmen. Gerade bei einem vergleichsweise jungen Menschen muss man alle Zweifel ausgeräumt haben. So hat sich mein Mann das bestimmt nicht vorgestellt, als wir die Patientenverfügung verfassten. Ich hoffe, er hat nichts mehr mitbekommen.

Wofür mit Sicherheit gesorgt wurde, ist, dass Ihr Mann keine Schmerzen hatte. Das hat für die Intensivmedizin eine ganz hohe Priorität. Letztendlich zeigt dieser Fall, wie schwierig jede Entscheidung an der Grenze zwischen Leben und Tod ist. Henning: Obenan steht, dass der Patientenwille gewahrt bleibt. Bei Ihrem Mann ergab sich dieser Wille aus der Patientenverfügung, und in der Vorsorgevollmacht hatten Sie beide einander als diejenigen bestimmt, die im Ernstfall für den jeweils anderen entscheiden. Wenn, wie in Ihrem Fall, Vollmachtnehmer und Arzt nicht übereinkommen, wie zu verfahren ist, sollte man das Betreuunggericht einschalten, das in aller Klarheit und Deutlichkeit den Patientenwillen bestätigt. Das ist hier verabsäumt worden. Sie haben sonst alles richtig gemacht.

Anrufer: Wozu brauche ich eine Patientenverfügung, wenn ich mein Schicksal voll und ganz in die Hände meiner Tochter legen kann?

Hückstädt: Sie sollten Ihr Vertrauen zu Ihrer Tochter in einer Vorsorgevollmacht dokumentieren. Grundsätzlich ist dies der bessere Weg als die Patientenverfügung, denn der Arzt hat so die Möglichkeit, mit einem Vertrauten zu sprechen – fast wie mit dem Patienten selbst.

Anruferin: Ich habe viele Jahre als Anästhesistin gearbeitet. Die Patientenverfügung ist doch nur ein abstraktes Papier. Ohne medizinisches Fachwissen kann man doch überhaupt nicht entscheiden, welche Therapie wann sinnvoll ist.

Hückstädt: Nein. Aber Sie können beschreiben, was Sie persönlich unter einem lebenswerten Leben verstehen und was nicht. Oberstes Gebot für uns ist der Wille des Patienten, und eine Patientenverfügung hilft als ein Mosaikstein, diesen Willen zu ermitteln.

Gesprächsprotokolle:
Anne Gramm, Christian Trutschel